

## Artikel 5.

Im Allgemeinen werden diejenigen von Königlich Sächsischen Technikern bearbeitete Pläne und Anschläge, welche das für dieses Eisenbahn-Unternehmen zusammengetrete Comité vorgelegt hat, als Grundlage des Bauprojects für das Unternehmen anerkannt. Es bleibt jedoch jeder der beiden beteiligten Regierungen vorbehalten, die Bahnlinie in ihren einzelnen Theilen, unbeschadet ihrer Haupttrichtung, die einzelnen Bauwerke und die Bahnbefestigungen innerhalb eines jeden Staatsgebiets festzustellen und zu genehmigen.

Inbesondere hat die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung den Punkt, an welchem die zu erbauende Eisenbahn sich an die Sächsisch-Bairische Eisenbahn anschließen soll, allein zu bestimmen.

Sowie die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung verbunden ist, dafür zu sorgen, daß die Königlich Sächsische Staats-Regierung den Anschluß der neu zu erbauenden Eisenbahn an die Sächsisch-Bairische Staats-Eisenbahn geschehen und die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Einrichtungen und Betriebsanstalten treffen lasse, so übernimmt dagegen die Kurfürstlich Neuch-Blauiſche Regierung die Vermittelung, daß die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft den Anschluß der neu zu erbauenden Bahn an die Gera-Weißenfelfer Bahn in Gera an dem von der Kurfürstlich Neuch-Blauiſchen Regierung zu bestimmenden Punkt und die Herstellung der zur Erzielung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere erforderlichen Anlagen und Betriebsrichtungen geschehen läßt, ingleichen, daß die genannte Eisenbahn-Gesellschaft die auf der neu zu erbauenden Bahn gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Gera-Weißenfelfer Bahn eignen, am Anschlußpunkte gegen eine zwischen den beteiligten Bahnbewirtschaftungen zu vereinbarenden Vergütung zur Weiterbeförderung übernimmt und dahin zurück befördert.

Die Kurfürstlich Neuch-Blauiſche Regierung wird, da nöthig, von den ihr nach § 18 der von ihr aufgestellten Concessions-Bedingungen für die Gera-Weißenfelfer Eisenbahn zustehenden Rechten gegen die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft Gebrauch machen.

## Artikel 6.

Die Spurweite der neuen Eisenbahn soll 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen betragen und der Bahnkörper vorläufig für eine eingleisige Bahn berechnet werden.

## Artikel 7.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Kurfürstlich Neuch-Blauiſche Regierungen werden den Bauplan auf der neu zu erbauenden Eisenbahn gemeinschaftlich genehmigen